

## **Teilungsanordnung**

an gehindert sind, als Vollbeschäftigte zu arbeiten, ihr verfassungsmäßiges Recht auf Arbeit zu verwirklichen. Sie ist zugleich eine wichtige Form der Nutzung gesellschaftlicher Arbeitskraftreserven. Mit Alters- und Invalidenrentnern ist auf deren Wunsch T. zu vereinbaren (§160 Abs. 4 AGB). Das entspricht dem in § 5 AGB verankerten Grundsatz, daß Werkätige im höheren Lebensalter oder mit geminderter Arbeitsfähigkeit bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit besonders gefördert und geschützt werden und Altersrentnern die weitere berufliche Tätigkeit nach ihren Fähigkeiten und Wünschen zu sichern ist. Eine zeitweilige T. kann - wenn die betrieblichen Bedingungen es zulassen - auch mit Frauen vereinbart werden, denen es auf Grund besonderer familiärer Verpflichtungen vorübergehend nicht möglich ist, ganztägig zu arbeiten (§ 160 Abs. 4 AGB). So kann z. B. für eine Werkätige der labile Gesundheitszustand ihrer Kinder, die Betreuung von Familienangehörigen im höheren Lebensalter oder von physisch und psychisch geschädigten Angehörigen der Grund sein, einen Antrag auf vorübergehende T. zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Betrieb unter Mitwirkung der zuständigen B. GL. Kann dem Antrag stattgegeben werden, sind im Arbeitsvertrag bzw. im / Änderungsvertrag die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie ggf. die Werkstage, an denen die Werkätige arbeitet, festzuhalten. Außerdem sollte aufgenommen werden, auf welchen Zeitraum die Vereinbarung über T. befristet wird. Das gibt dem Betrieb die Möglichkeit, seine Arbeitskräftesituation vorausschauend besser einzuschätzen und entsprechend zu disponieren. Ist noch nicht abzusehen, für wie lange die besonderen familiären Verpflichtungen gegeben sein werden, sollte vereinbart werden, daß in bestimmten Zeitabständen neu geprüft wird, ob eine weitere T. als erforderlich anzusehen ist und ob der Betrieb einer solchen zustimmen kann. Bei der Gewährung und Inanspruchnahme des Z<sup>r</sup> Erholungsurlaubs für Teilbeschäftigte können Besonderheiten zu beachten sein.

### **Teilungsanordnung Testament**

**Teilzahlungskauf** - / Kauf auf der Grundlage eines dazu eingeräumten / Kredits (§ 141 ZGB; AO Nr. 4 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter vom 22.6.1964, GBl. II 1964 Nr. 67 S.610). T. erleichtern den Erwerb langlebiger Konsumgüter und sind möglich bei solchen Waren, die in Rechtsvorschriften oder in Verzeichnissen des Ministeriums für Handel und Versorgung aufgeführt sind. Mit Abschluß des Vertrages mit dem / Kreditinstitut über einen Teilzahlungskredit erhält der Bürger einen auf seinen Namen ausgestellten, nicht auf andere übertragbaren Kreditkaufbrief, den er beim Kauf zusammen mit seinem Personalausweis vorzulegen hat. In der Regel ist ein geringer Teil des / Kaufpreises

anzuzahlen, der Rest wird in den Kreditkaufbriefabschnitt eingetragen und vom Kreditinstitut direkt an den Einzelhandelsbetrieb überwiesen. Der Käufer wird mit Übergabe der Ware deren Eigentümer und hat den Kredit in den festgelegten monatlichen Raten an die Sparkasse zurückzuzahlen. Diese erlangt an der gekauften Ware ein / Pfandrecht ohne Übergabe der Sache (§ 448 ZGB), das die Besitz- und Nutzungsbefugnisse des Käufers nicht beeinträchtigt. Es ist ihm aber untersagt, die Ware ohne Einwilligung (Z<sup>r</sup> Zustimmung) der Sparkasse zu verkaufen, zu verleihen oder zu verschenken. Mit vollständiger Rückzahlung des Kredits einschließlich der Zinsen erlischt das Pfandrecht. Verletzt der Bürger seine Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag, kann die Sparkasse die gesamte restliche Kreditsumme sofort zurückfordern oder die Herausgabe der Ware verlangen, diese verkaufen oder in anderer Weise verwerten und aus dem Erlös ihre Forderung begleichen. / Kredit für junge Eheleute

### **Teppichklopfen / Hausordnung**

**territoriale Gliederung** Z<sup>r</sup> politisch-territoriale Gliederung

**territoriale Rationalisierung** - ein Hauptweg der umfassenden Intensivierung in Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden, bei der im Zusammenwirken von / örtlichen Volksvertretungen, Betrieben und Einrichtungen die im Territorium vorhandenen Ressourcen und Anlagen so eingesetzt und ausgeschöpft werden, daß höchster volkswirtschaftlicher Nutzefekt entsteht, örtliche Reserven für die Leistungssteigerung erschlossen werden und eine Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen eintritt. Ziel der t.

R. ist eine solche territoriale Planung und Organisation des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses und ein solcher Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds der Betriebe und des Territoriums, daß ein hohes Entwicklungstempo der Produktion und der Arbeitsproduktivität gesichert wird, um in der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung beizutragen.

Zur t. R. gehören vor allem die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (z.B. durch Kooperationsräte Wissenschaft und Technik), die bessere Auslastung der Grundfonds (z.B. Nutzung freier Maschinenkapazität durch Kooperationspartner), Transportoptimierung (z. B. in Werkfahr- sowie Be- und Entladegemeinschaften), vollständige und rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, Rationalisierungsmaßnahmen sowie zusätzliche Produktion gefragter Konsumgüter. T. R. ist eine wichtige Aufgabe der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe und dient auch der Durchsetzung der sozialistischen Z<sup>r</sup> Kommunalpolitik. Häufig werden Ständige Z<sup>r</sup> Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen für t. R. gebildet. Die Gemeinschaftsarbeit zwischen örtlichen